

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Caaschwitz am 08.05.2022

1. Zeit und Ort der Auslegung

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Caaschwitz wird vom **18. April 2022 bis zum 22. April 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag
Dienstag und Donnerstag

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(Hinweis: Die Verwaltung ist am gesetzlichen Feiertag, Ostermontag den 18.04.2022 geschlossen.)

in der **Stadtverwaltung Bad Köstritz** – Stadt Bad Köstritz als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Caaschwitz - in **07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Straße 4, Zimmer 311 (Einwohnermeldeamt)**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

Wichtiger Hinweis zum eingeschränkten Zugang der Stadtverwaltung:

Aufgrund der im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie derzeitigen besonderen Infektionsschutzmaßnahmen bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz, ist der Zutritt zur Stadtverwaltung nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich.

*Termine erhalten Sie unter der **Telefonnummer (036605) 88127**. Zum vereinbarten Termin melden Sie sich bitte am Eingang an der Gebäuderückseite mittels der Gegensprechanlage beim Einwohnermeldeamt an und beachten Sie die allgemeinen Infektionsschutzbestimmungen sowie die für die Stadtverwaltung geltenden besonderen Infektionsschutzregelungen.*

2. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (18. bis 22. April 2022) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz - die Stadt Bad Köstritz als erfüllende Gemeinde der Gemeinde Caaschwitz - schriftlich erhoben oder während der unter 1. genannten Dienststunden zur Niederschrift erklärt werden (*Bitte beachten Sie den Hinweis unter Nr. 1 zum eingeschränkten Zugang der Stadtverwaltung!*); die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigung

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (s.u. Nr. 4.) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 17. April 2022** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein hat, kann an der o.g. Kommunalwahl (Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters) im Wege der Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde Caaschwitz erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis Freitag, den 6. Mai 2022, 18.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz - Stadt Bad Köstritz als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Caaschwitz - , Einwohnermeldeamt, 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Str. 4 mündlich (*) oder schriftlich oder auf elektronischem Weg über einen Link auf der Internetseite der Stadt Bad Köstritz (www.stadtbadkoestritz.de) unter der Rubrik „Wahlen 2022“/ Unterpunkt „Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Caaschwitz – Weitere Informationen hier“/ „Wahlscheinbeantragung“ **beantragt werden**. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **noch bis zum Wahltag (08. Mai 2022), 15.00 Uhr**, gestellt werden (**Bitte beachten Sie den Hinweis unter Nr. 1 zum eingeschränkten Zugang der Stadtverwaltung!*).

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl (7. Mai 2022), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. (*Bitte beachten Sie den Hinweis unter Nr. 1 zum eingeschränkten Zugang der Stadtverwaltung!*)

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines **noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

4.4. Für den Fall, dass bei der Wahl am 8. Mai 2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 22. Mai 2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 8. Mai 2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 8. Mai 2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können **bis Freitag, den 20. Mai 2022, 18.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Bad Köstritz, - Stadt Bad Köstritz als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Caaschwitz -, Einwohnermeldeamt, 07586 Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Str. 4 mündlich (*) oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **noch bis zum Stichwahltag (22. Mai 2022), 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Stichwahl (21. Mai 2022), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

*(*Bitte beachten Sie den Hinweis unter Nr. 1 zum eingeschränkten Zugang der Stadtverwaltung!)*

4.5 Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Stadtverwaltung der Stadt Bad Köstritz (erfüllende Gemeinde der Gemeinde Caaschwitz), der Name der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheins angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung (*Bitte beachten Sie den Hinweis unter Nr. 1 zum eingeschränkten Zugang der Stadtverwaltung!*) von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde (Stadtverwaltung Bad Köstritz) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

- 4.6 Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag, dem 8. Mai 2022 bis 18.00 Uhr** bzw. im Fall einer Stichwahl **spätestens am Tag der Stichwahl, dem 22. Mai 2022 bis 18.00 Uhr** eingeht. Bitte beachten Sie dabei die üblichen Postlaufzeiten. Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden (Briefkasteneinwurf).
(*Bitte beachten Sie den Hinweis unter Nr. 1 zum eingeschränkten Zugang der Stadtverwaltung!*)
Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bad Köstritz, den 07. April 2022

Stadtverwaltung Bad Köstritz als erfüllende
Gemeinde für die Gemeinde Caaschwitz


Oliver Voigt
Bürgermeister

Hinweis:

Der Bekanntmachungstext sowie weitere Informationen können auch unter der Rubrik „Wahlen 2022“ auf der Internetseite der erfüllenden Gemeinde Stadt Bad Köstritz (www.stadtbadkoestritz.de) eingesehen werden (<https://www.stadtbadkoestritz.de/rathaus/wahlen-2022/>).